

Gemeinde Koblenz

ABWASSERREGLEMENT

Oktober 2019

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 5 |
| | § 1 | 5 |
| | Zweck | 5 |
| | § 2 | 5 |
| | Allgemeines | 5 |
| | § 3 | 5 |
| | Geltungsbereich | 5 |
| | § 4 | 5 |
| | Abwasseranlagen Definition / Begriffe | 5 |
| | § 5 | 5 |
| | Aufgaben der Gemeinde | 5 |
| | § 6 | 5 |
| | Projekt- und Kreditbewilligung | 5 |
| | § 7 | 6 |
| | Zuständigkeit Gemeinderat | 6 |
| | § 8 | 6 |
| | Gewässerschutzstelle | 6 |
| | § 30 EG UWR | 6 |
| | § 37 V EG UWR | 6 |
| | § 9 | 7 |
| | Kanalisationsplanung § 17 EG UWR | 7 |
| | Genehmigung § 21 EG UWR | 7 |
| | § 10 | 7 |
| | Öffentliche Abwasseranlagen | 7 |
| | Verträge | 7 |
| | Statuten | 7 |
| | § 11 | 7 |
| | Private Abwasseranlagen | 7 |
| | Art. 11 GSchV | 8 |
| | § 34 V EG UWR | 8 |
| | § 12 | 8 |
| | Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR | 8 |
| | § 13 | 8 |
| | Abwasserkataster § 22 EG UWR | 8 |
| | § 14 | 8 |
| | Ausnahmen | 8 |
| 2 | ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT | 9 |
| | § 15 | 9 |
| | Anschlusspflicht | 9 |
| | § 16 | 9 |
| | Anschlussrecht | 9 |
| | Vorbehandlung §§ 35/36 V EG UWR | 9 |
| | § 17 | 9 |
| | Bestehende Abwasseranlagen | 9 |
| | § 18 | 10 |
| | Anschlussfrist | 10 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 3 | ABWASSERTECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN | 10 |
| | § 19 | 10 |
| | Technische Ausführungsvorschriften | 10 |
| | § 20 | 10 |
| | Abwasser | 10 |
| | § 21 | 10 |
| | Teil-Trennsystem Art. 7 GSchG | 10 |
| | Mischsystem | 11 |
| | § 22 | 11 |
| | Nicht verschmutztes Abwasser | 11 |
| | § 23 | 11 |
| | Wenig verschmutztes Abwasser | 11 |
| | § 24 | 12 |
| | Einzelreinigung häuslicher Abwässer | 12 |
| | § 25 | 12 |
| | Einleitungsbewilligung | 12 |
| | § 26 | 12 |
| | Landwirtschaftsbetriebe | 12 |
| | § 27 | 12 |
| | Haftung | 12 |
| 4 | BEWILLIGUNGSVERFAHREN | 13 |
| | § 28 | 13 |
| | Gesuch für private Abwasseranlagen | 13 |
| | § 29 | 14 |
| | Gesuchsunterlagen | 14 |
| | § 30 | 15 |
| | Prüfungskosten | 15 |
| | § 31 | 15 |
| | Regenwasser- Nutzungsanlagen | 15 |
| | § 32 | 15 |
| | Baubeginn / Geltungsdauer | 15 |
| | § 33 | 15 |
| | Projektänderung | 15 |
| | § 34 | 16 |
| | Abnahme Hausanschluss | 16 |
| | Dichtheitsprüfungen | 16 |
| | Nachführung Leitungskataster | 16 |
| | Kanalfernsehen | 16 |
| | Fehlerhafte Anlagen | 16 |
| | Nachkontrollen | 16 |
| | Inbetriebnahme | 16 |
| | Ausführungspläne | 16 |
| 5 | ABGABEN | 16 |
| | § 35 | 16 |
| | Finanzierung der Erschliessungsanlagen | 16 |
| 6 | RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG | 17 |
| | § 36 | 17 |
| | Rechtsschutz, Vollstreckung | 17 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| | § 37 | 17 |
| | Strafbestimmungen | 17 |
| 7 | SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | 17 |
| | § 38 | 17 |
| | Inkrafttreten | 17 |
| | § 39 | 17 |
| | Übergangsbestimmungen | 17 |

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)

Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (SAR 713.100)

Bauverordnung des Kantons Aargau (SAR 713.121)

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.200)

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.211)

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (SAR 271.200)

Gemeindegesezt (SAR 171.100)

Wassernutzungsgesetz (SAR 764.100)

Wassernutzungsabgabendeekret (SAR 764.110)

Abkürzungen

GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

GSchV Gewässerschutzverordnung

BauG Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) des Kantons Aargau

BauV Bauverordnung des Kantons Aargau

EG UWR Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer

V EG UWR Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer

VRPG Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau

ZGB Zivilgesetzbuch

BVU Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau

DVI Departement Volkswirtschaft und Inneres

AfU Abteilung für Umwelt

VSA Verband Schweizerischer Abwasserfachleute

BAFU Bundesamt für Umwelt

GEP Generelle Entwässerungsplanung

Die Einwohnergemeinde Koblenz erlässt, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Abwasserreglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 4

*Abwasseranlagen
Definition / Begriffe*

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel 3 (abwassertechnische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 5

*Aufgaben der
Gemeinde*

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 6

Projekt- und

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Bau-

Kreditbewilligung

kredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 7

*Zuständigkeit
Gemeinderat
§ 17 EG UWR*

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung § 17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Abgabenerhebung;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 8

*Gewässerschutz-
stelle
§ 30 EG UWR
§ 37 V EG UWR*

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstücksanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inklusive der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR über alle öffentlichen und privaten Anlagen.

² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der kommunalen Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

³ Die kommunale Gewässerschutzstelle ist befugt, die privaten Abwasseranlagen zu kontrollieren. Fehlerhafte Anlagen sind dem Gemeinderat unverzüglich zu melden und gemäss den Vorschriften anzupassen.

⁴ Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer anderen Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.

§ 9

Kanalisations-
planung
§ 17 EG UWR

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung
§ 21 EG UWR

² Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 10

Öffentliche
Abwasseranlagen

¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Die Finanzierung erfolgt gemäss Kapitel 5 (Abgaben).

Verträge

² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt des BVU zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.

Statuten

³ Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt des BVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

⁴ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 11

Private
Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, die Versickerungsanlagen und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in ihrem Eigentum.

² Hausanschlüsse haben in qualitativer Hinsicht die gleichen Anforderungen zu erfüllen, welche an öffentliche Leitungen gestellt werden.

³ Bei der Ausserbetriebnahme des Hausanschlusses muss das Rohr einwandfrei abgedichtet werden. Die Abdichtungsstelle ist in Absprache mit der kommunalen Gewässerschutzstelle festzulegen.

⁴ Die Gemeinde kann Dichtheitsprüfungen privater Anschlussanlagen anordnen. Erweist sich die Anlage als mangelfrei, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde. Sind sie mangelhaft, trägt der Eigentümer die Kosten. Die Gemeinde verfügt die Sanierung mangelhafter privater Anlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

⁵ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.

Art. 11 GSchV

⁶ Bei neuen Gebäuden und wesentlichen Änderungen (Um- und Anbauten, Sanierungen) muss das Dachwasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

⁷ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

§ 34 V EG UWR

⁸ Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.

⁹ Private Abwasseranlagen innerhalb der Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

§ 12

Abwassersanierung
ausserhalb
Bauzonen
§ 17 EG UWR

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 13

Abwasserkataster
§ 22 EG UWR

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde bzw. der kommunalen Gewässerschutzstelle alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte An-

wendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse und das Gleichbehandlungsprinzip sind in allen Fällen zu wahren.

2 ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§ 15

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach dem Gewässerschutzgesetz vorgesehen ist.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 16

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 22) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (siehe § 23) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

Vorbehandlung §§ 35/36 V EG UWR

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 17

Bestehende Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, falls zumutbar und soweit es die Verhältnisse erlauben.

§ 34 V EG UWR

³ Bei der Erneuerung und Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen veranlasst der Gemeinderat auf Kosten der Spezialfinanzierung Abwasser die Prüfung der privaten Hausanschlussleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen vom Anschluss an die Hauptkanalisation bis zum ersten Schacht auf dem Grundstück auf ihren Zustand hin.

⁴ Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

§ 18

Anschlussfrist

Nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation sind bestehende Gebäude spätestens innert einem Jahr anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3 ABWASSERTECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 19

Technische Ausführungsvorschriften

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner «Siedlungsentwässerung» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.

² Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 20

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 21

Teil-Trennsystem
Art. 7 GSchG

¹ Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das nicht verschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

Mischsystem

² Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

§ 22

*Nicht verschmutztes
Abwasser*

¹ Als nicht verschmutztes Abwasser gilt Fremdwasser (Sicker- und Drainagewasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen; Bachwasser) und Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben).

² Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung / Versickerungsanlage
- 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich.

³ Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) ist festgelegt, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Möglichkeit zur Versickerung besteht. Weitere Anforderungen und Vorgaben (Typisierung und Zulässigkeit der Versickerung von Regenwasser über Anlagen) sind dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 zu entnehmen.

⁴ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch in eine Sauberwasserleitung oder ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 23

*Wenig verschmutztes
Abwasser*

Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

a) Strassen

Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe «Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis», herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

§ 24

Einzelreinigung
häuslicher Abwässer

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 25

Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabendeckret.

§ 26

Landwirtschaftsbetriebe

¹ Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 27

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder die Unternehmung noch die Bauleitung oder Bauherrschaft bzw. die Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

4 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 28

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Bewilligung einzuholen. Dem Gemeinderat ist dafür schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist zusätzlich das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

⁴ Die Liegenschaftsentwässerung ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Die Bewilligung als Gesamtentscheid umfasst auch die Belange der Abwasserbeseitigung.

§ 29

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen (2-fach)

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
 - Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
 - Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
 - Gewässerschutzbereiche A_u / A_o und üB;
 - Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3;
 - Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längensprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler;
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
 - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich (hydrogeologisches Gutachten).
- #### b) Flächenberechnungen (2-fach) gemäss Definitionen im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen
- Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche bzw. der Betriebsfläche;
 - Berechnung der Gebäudegrundfläche;
 - Berechnung der in die Kanalisation entwässerten Hartflächen.

c) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 30

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand und die Kontrollen gemäss § 58 der BauV, sowie die Kosten für Messungen, Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw., überbunden werden.

§ 31

*Regenwasser-
Nutzungsanlagen*

¹ Für die Installation von Regenwasser-Nutzungsanlagen (z.B. für Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Bewilligung einzuholen. Dem Gemeinderat ist dafür ein schriftliches Gesuch einzureichen.

² Für die Einleitung von Abwasser aus Regenwassernutzungssystemen in die öffentliche Kanalisation wird eine Benützungsgebühr erhoben.

§ 32

*Baubeginn /
Geltungsdauer*

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG sowie § 57 BauV. Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 33

Projektänderung

Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

§ 34

*Abnahme
Hausanschluss*

¹ Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist frühzeitig (mind. zwei Tage vorher) anzuzeigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Dichtheitsprüfungen

² Vor dem Eindecken der vollständig erstellten Anlage ist die Dichtheit der erdverlegten Anlageteile gemäss Norm SIA 190 sowie der VSA - Richtlinie «Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen» nachzuweisen und ein Protokoll zu erstellen. Die Dichtheitsprüfung ist in Anwesenheit der kommunalen Gewässerschutzstelle oder eines vom Gemeinderat beauftragten Fachbüros durchzuführen und frühzeitig anzuzeigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

*Nachführung
Leitungskataster*

³ Zwecks Nachführung des Leitungskatasters werden die Hausanschlussleitung und allfällige Versickerungsanlagen durch die kommunale Gewässerschutzstelle oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro eingemessen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Kanalfernsehen

⁴ Die Hausanschlussleitung ist zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die öffentliche Leitung mit Kanalfernsehen zu prüfen und zu dokumentieren. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Fehlerhafte Anlagen

⁵ Werden im Rahmen der Kontrollen Mängel festgestellt, so wird die Abänderung der Anlagen verlangt.

Nachkontrollen

⁶ Sind wegen fehlerhafter Anlagen Nachkontrollen erforderlich, so hat der Eigentümer der Abwasseranlage für deren Kosten aufzukommen.

Inbetriebnahme

⁷ Die Anlagen dürfen erst nach genehmigten Prüfungen und mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

Ausführungspläne

⁸ Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine «Dokumentation des ausgeführten Werkes» mit Plan, allen technischen Daten, Koten, Einmassen und Prüfprotokollen zu erstellen und innert Monatsfrist nach Inbetriebnahme der kommunalen Gewässerschutzstelle im Doppel einzureichen.

5 ABGABEN

§ 35

*Finanzierung der
Erschliessungs-
anlagen*

Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 36

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben der §§ 76 ff. VRPG.

§ 37

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 38

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ist nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 24. Oktober 2019 rückwirkend per 1. September 2019 in Kraft getreten.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement der Gemeinde Koblenz vom 16. August 2007 mit allen späteren Änderungen ausser Kraft gesetzt worden.

§ 39

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Andreas Wanzenried, Gemeindeammann

Kurt Waser, Gemeindeschreiber